



Supplier Code of Conduct

Verhaltenskodex für Lieferanten der Schmiedetechnik Plettenberg (STP) Gruppe

Stand: Januar 2024



Inhalt

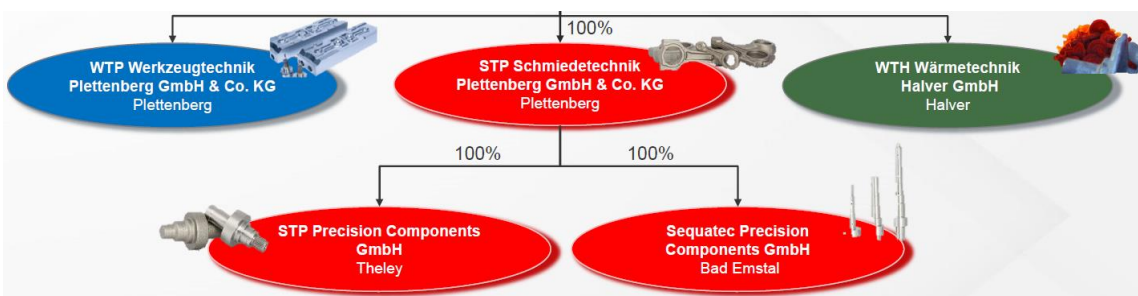
Präambel	3
I Anforderungen an Lieferanten der STP-Gruppe	4
1. Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken	4
2. Umweltverantwortung	4
2.1 Dekarbonisierung	5
2.2 Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft	5
2.3 Umgang mit Gefahrstoffen und Abfällen	6
3. Soziale Verantwortung	6
3.1 Verbot von Kinderarbeit	7
3.2. Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei	8
3.3 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen	8
3.4 Schutz vor Diskriminierung	9
3.5 Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	9
3.6 Anspruch auf angemessene Vergütung	10
4. Einsatz kritischer Rohstoffe	10
5. Umsetzung der Corporate Due Diligence	11
II Umsetzung des Verhaltenskodex für Lieferanten	12
1. Prüfungs- und Informationsrechte	13
2. Meldekanäle	13
3. Umgang mit Verstößen	14

Präambel

Das Ziel der Schmiedetechnik Plettenberg (STP) Gruppe¹⁾ ist es, ein erfolgreicher und nachhaltiger Premiumhersteller und Lieferant für Schmiede- und Bearbeitungsteile zu sein. Dies können wir nur erreichen, indem wir Sorgfaltspflichten in unseren Prozessen verankern und auf ein globales Lieferantennetzwerk aufbauen können, das diese Werte teilt. Unsere „Grundsatzerklärung zur Achtung von Menschenrechten und entsprechenden Umweltstandards“ beschreibt das Engagement der STP-Gruppe und die etablierten Due-Diligence-Prozesse. Wir erwarten von Ihnen als unserem Lieferanten, dass Sie auch die Nachhaltigkeitsstandards erfüllen, an denen wir uns messen lassen.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten legt die Einzelheiten der Leitprinzipien fest, die in der „Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und entsprechenden Umweltstandards“ für das globale Lieferantennetzwerk aufgeführt sind. Diese basieren auf gesetzlichen Regelungen wie dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie international anerkannten Standards wie der Internationalen Menschenrechtscharta, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen sowie den ILO-Kernarbeitsnormen und den Prinzipien des UN Global Compact. Dieses Dokument definiert die Mindestanforderungen, die Sie als Lieferant der STP-Gruppe beachten und erfüllen müssen, sowie unsere Erwartungen. Wir erwarten von Ihnen als unserem Geschäftspartner, dass Sie dafür sorgen, dass diese Anforderungen und Erwartungen auch an Ihre nachgelagerten Partner im Lieferantennetzwerk angemessen weitergegeben werden. Die Einhaltung der in diesen Standards dargelegten Mindestanforderungen ist verbindlicher Bestandteil der Einkaufsbedingungen der STP-Gruppe.

Partnerschaften, die auf der Zusammenarbeit innerhalb unseres Lieferantennetzwerks basieren, sind für uns äußerst wichtig. Wir glauben, dass wir unsere Nachhaltigkeitsleistung nur durch eine kontinuierliche Lieferantenentwicklung und ein konsequentes Lieferanten- und Unterlieferantenmanagement verbessern können. Ihre Mitarbeit als unser Lieferant ist für den Erfolg dabei entscheidend und die Basis unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen.



1) Unter der STP-Gruppe versteht man die STP GmbH & Co KG (STP) sowie Unternehmen, an denen STP direkt oder indirekt mindestens 50 % der Anteile hält sowie deren Schwestergesellschaften Wärmetechnik Halver GmbH (WTH) und Werkzeugtechnik Plettenberg (WTP).

I Anforderungen an Lieferanten der STP-Gruppe

Die nachstehend aufgeführten Anforderungen an Lieferanten stammen aus einer Reihe von regulatorischen Anforderungen und von unserem risikobasierten Ansatz. Wir führen in regelmäßigen Abständen Risikoanalysen unserer direkten³⁾ Lieferanten und im Falle des Verdachts von Verstößen unserer mittelbaren⁴⁾ Lieferanten durch.

1. Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken

Verantwortungsvolles und gesetzeskonformes Handeln ist fester Bestandteil unserer Unternehmenswerte. Grundvoraussetzung ist eine stets rechtmäßige Geschäftstätigkeit der STP-Gruppe. Der Lieferant wird alle für sein Produkt und seinen Geschäftsbetrieb geltenden gesetzlichen Anforderungen einhalten, einschließlich derjenigen des Kartell- und Wettbewerbsrechts, der Korruptionsprävention, der Geldwäscheprävention, der Exportkontrolle und des Datenschutzes.

Der Lieferant richtet eine kompetente Stelle für Compliance/Geschäftsethik ein und erstellt einen Verhaltenskodex bzw. eine Richtlinie zur Geschäftsethik.

Der Lieferant wird es unterlassen, Mitarbeitern der STP-Gruppe besondere materielle Vorteile anzubieten oder zu gewähren. Dies gilt nicht für Zuwendungen (z. B. Bewirtung) und produktbezogene Veranstaltungen im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs. Die wissentliche (Unter-)Beauftragung von Unternehmen, an denen Mitarbeiter der STP-Gruppe maßgeblich beteiligt sind (20 % oder mehr des Kapitals) oder zu denen sie in einem ähnlichen Näheverhältnis stehen, ist nur zulässig, wenn der Lieferant über eine schriftliche Zustimmung der STP-Gruppe verfügt.

2. Umweltverantwortung

Verantwortung gegenüber der Umwelt bedeutet für die STP-Gruppe, die endlichen Ressourcen der Natur zu schützen. Daher ist der schonende und effiziente Umgang mit Ressourcen für die STP-Gruppe von größter Bedeutung.

Der Lieferant muss alle für seinen Geschäftsstandort geltenden nationalen und internationalen Umweltstandards und -gesetze einhalten.

3) Ein Direktlieferant ist Vertragspartei eines Vertrags über die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen, deren Lieferungen für die Herstellung des Produkts des Unternehmens oder für die Erbringung und Nutzung der betreffenden Dienstleistung erforderlich sind.

4) Ein mittelbarer Lieferant ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Lieferant ist und dessen Lieferungen für die Herstellung des Produkts des Unternehmens oder für die Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung erforderlich sind.

Die STP-Gruppe erwartet, dass sich der Lieferant zudem kontinuierlich darum bemüht, seine Umweltbelastungen und -risiken zu reduzieren und den Umweltschutz im eigenen Einflussbereich kontinuierlich zu verbessern. Der Ressourceneinsatz (insbesondere Energie, Wasser, Rohstoffe bzw. (Primär-)Materialien) und die Umweltauswirkungen (insbesondere Emissionen, Schadstoffe, Abfälle) sind konsequent zu minimieren. Dementsprechend hat der Lieferant auf Verlangen der STP-Gruppe ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder dem Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) einzuführen, zu betreiben und dies durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachzuweisen. Der Lieferant muss eine kompetente Stelle für ökologische Nachhaltigkeit benennen, eine Umweltrichtlinie erstellen und seine Mitarbeiter entsprechend schulen.

2.1 Dekarbonisierung

Die STP-Gruppe bekennt sich zum Pariser Abkommen (COP 21) und wird sich ein korrespondierendes Ziel setzen. Im Rahmen des Nominierungsprozesses verpflichtet sich der Lieferant, Maßnahmen zur Reduzierung seiner direkten und indirekten CO₂-Emissionen (auch in seiner vorgelagerten Wertschöpfungskette) umzusetzen. Hierzu zählen beispielsweise die Nutzung von Ökostrom und der Einsatz von Sekundärmaterialien bzw. Biomaterialien. Die Einhaltung der Anforderungen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes ist für uns ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl unserer Lieferanten.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Transparenz über ihre eigenen Emissionen sowie die der vorgelagerten Lieferketten gewährleisten (z. B. durch den Einsatz von Ökobilanzen (LCA)) und Reduktionsziele festlegen, auch solche, die für ihre Lieferkette gelten. STP überprüft dies regelmäßig.

2.2 Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft

Im Kampf gegen den Klimawandel setzt die STP-Gruppe auf neue, innovative und ressourcenschonende Materialien und Methoden. Die STP-Gruppe erwartet daher von ihren Lieferanten, dass sie Verschwendung vermeiden und einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen wie Wasser, Energie, Ressourcen und Materialien gewährleisten.

Wir bevorzugen Lieferanten, die uns helfen, den Einsatz von wiederverwertbaren Materialien voranzutreiben und sich selbst in Initiativen zum Ausbau der Kreislaufwirtschaft engagieren. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Transparenz über ihre eigenen Emissionen sowie die der vorgelagerten Lieferketten gewährleisten (z. B. durch den Einsatz von Ökobilanzen (LCA)) und Reduktionsziele festlegen, auch solche, die für ihre Lieferkette gelten. STP überprüft dies regelmäßig.

2.3 Umgang mit Gefahrstoffen und Abfällen

Die STP-Gruppe ist sich der Risiken bewusst, die mit der Verwendung gefährlicher Materialien, Chemikalien und Substanzen verbunden sind, und kommt ihrer Verantwortung nach, diese Risiken zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden. Wir erwarten daher von Lieferanten, dass sie Prozesse einführen, die nicht nur die Versorgung mit Teilen und Komponenten sicherstellen, sondern auch die Umwelt sowie Gesundheits- und Sicherheitsbedenken berücksichtigen. Aus diesem Grund müssen Lieferanten diese Materialien gemäß den geltenden Vorschriften kennzeichnen und gewährleisten, dass sie sicher gehandhabt, transportiert und gelagert werden. Sie stellen außerdem sicher, dass diese Materialien wiederverwendet, recycelt oder ordnungsgemäß entsorgt werden.

Die Bestimmungen folgender Übereinkommen sind einzuhalten:

- Die Minamata-Konvention (über die Verwendung von Quecksilber)
- Das Stockholmer Übereinkommen (über persistente organische Schadstoffe)
- Das Basler Übereinkommen (zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung)

Darüber hinaus sind alle weiteren Gesetze und Vorschriften zu gefährlichen Stoffen, Chemikalien und Stoffen einzuhalten, die für den jeweiligen Unternehmensstandort und/oder Markt gelten (z. B. Europäische Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)).

Auf Anfrage stellt der Lieferant der STP-Gruppe Informationen über die Verwendung von Materialien in Produktion und Betrieb zur Verfügung, die Beschränkungen aufgrund nationaler und internationaler Gesetze unterliegen, sowie schriftliche Anweisungen zum Umgang mit diesen Stoffen.

Wir erwarten auch von unseren Lieferanten, dass sie sich über künftige Gesetze, die für sie gelten, informieren und sich auf deren rechtzeitige Umsetzung vorbereiten.

3. Soziale Verantwortung

Soziale Verantwortung gegenüber Mitarbeitern und anderen potenziell Betroffenen ist für die STP-Gruppe von größter Bedeutung. Lieferanten müssen daher sicherstellen, dass sie keine Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind. Die STP-Gruppe lehnt jede Bedrohung und Diffamierung von Personen ab, die sich für den Schutz der Menschenrechte beim Lieferanten einsetzen und Menschenrechtsverletzungen thematisieren (Menschenrechtsverteidiger) und erwartet von ihren Lieferanten, dass sie deren Schutz im Bedarfsfall gewährleisten.

Daher erwartet die STP-Gruppe von ihren Lieferanten, dass sie die in den Leitlinien der UN-Initiative „Global Compact“ und der „ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen“ dargelegten Grundsätze und Rechte beachten und ihre Sorgfaltspflichten darauf abstimmen. Dazu gehört auch das Verbot einer pflichtwidrigen Handlung oder Unterlassung, die eine geschützte Rechtsposition in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde und deren Rechtswidrigkeit offensichtlich ist. Der Lieferant muss daher mindestens die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Einrichtung eines kompetenten Gremiums für soziale Nachhaltigkeit
- Einrichtung eines kompetenten Gremiums zur Überwachung des Nachhaltigkeitsrisikomanagement
- Festlegung einer Richtlinie zu Arbeitsbedingungen und Menschenrechten, die mindestens die folgenden Themen enthält: Verbot von Kinderarbeit, Junge Arbeitnehmer, Löhne und Vergünstigungen, Arbeitszeit, Verbot moderner Sklaverei, Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, Nichtdiskriminierung und Belästigung, Frauenrechte, Vielfalt, Gerechtigkeit und Inklusion, Land-, Wald- und Wasserrechte und Zwangsräumungen
- Schulung der Mitarbeiter zu dieser Richtlinie

3.1 Verbot von Kinderarbeit

Die STP-Gruppe toleriert keinerlei Form von Kinderarbeit. Der Lieferant stellt sicher, dass Kinderarbeit im eigenen Geschäftsbereich und bei seinen Zulieferern verhindert wird und verpflichtet sich zur Einhaltung folgender Anforderungen:

- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO 182)
- Das Mindestalter für die Beschäftigung richtet sich nach den Anforderungen des Rechts des Lieferantenstandorts und beträgt mindestens 15 Jahre (ILO 183)
- Personen unter 18 Jahren sind minderjährig und daher schutzbedürftig (ILO 182)
Sie dürfen keine Arbeiten ausführen, die aufgrund ihrer Art oder der Umstände, unter denen sie ausgeführt werden, ihre Sicherheit, Gesundheit oder Moral gefährden würden, z. B. Überstunden oder Nachtschichten. (ILO 138)

Wir ermutigen Lieferanten, sich in ihrem eigenen Einflussbereich aktiv für die Abschaffung von Kinderarbeit einzusetzen, beispielsweise durch Kooperationen (z. B. im Rahmen von Initiativen) und durch die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen.

3.2. Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Die STP-Gruppe duldet keinerlei Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit. Der Lieferant stellt daher sicher, dass es keine Zwangsarbeit in seinem Umfeld und bei seinen Lieferanten gibt, und stellt sicher, dass keine anderen Formen moderner Sklaverei im Sinne von Leibeigenschaft und Zwangsarbeit oder Menschenhandel geduldet werden. Im Einzelnen umfasst dies:

- Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person verlangt wird, der eine Strafe droht und für die sie sich nicht freiwillig gemeldet hat (ILO 29)
- Alle Formen von Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken (z. B. das Einfordern überhöhter Gebühren und das Zurückhalten von Dokumenten), Knechtschaft oder andere Formen der Herrschaft oder Unterdrückung (z. B. Schuldknechtschaft und Gewaltabwendung) im Arbeitsumfeld, beispielsweise durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Demütigung.

Wir ermutigen Lieferanten, sich aktiv für die Beseitigung moderner Sklaverei und Zwangsarbeit in ihrem eigenen Einflussbereich einzusetzen, z. B. durch ergänzende Maßnahmen (gemäß ILO-Empfehlung 203) oder Kooperationen (z. B. im Rahmen von Initiativen) und durch die Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen.

3.3 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

Die STP-Gruppe erkennt das Recht der Arbeitnehmer an, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Kollektivverhandlungen zur Regelung der Arbeitsbedingungen zu führen. Der Lieferant wahrt in seinem Betrieb das Recht der Mitarbeiter, Gewerkschaften beizutreten.

Die Gründung, der Beitritt oder die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft darf nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierung oder Vergeltung herangezogen werden. Den Gewerkschaften ist es gestattet, frei und im Einklang mit den Gesetzen des Beschäftigungsortes zu agieren. Dazu gehören das Streikrecht und das Recht auf Tarifverhandlungen.

Der Lieferant schließt den Einsatz von Sicherheitskräften zur Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit aus. Wir ermutigen Lieferanten, bei der Bearbeitung interner Konflikte und Beschwerden im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen einen konstruktiven und transparenten Dialog zwischen Mitarbeitern, ihren Vertretern und dem Management zu fördern.

3.4 Schutz vor Diskriminierung

Die STP-Gruppe bekennt sich zur Gleichbehandlung und duldet keinerlei Diskriminierung. Als Orientierung dient das allgemeine Diskriminierungsverbot des Artikels 2 Absatz 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.

Sofern eine Ungleichbehandlung nicht auf die Art der Beschäftigung zurückzuführen ist, vermeidet der Lieferant Ungleichbehandlungen bei der Beschäftigung, z. B. aufgrund der nationalen oder ethnischen Herkunft, der sozialen Herkunft, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, des Alters, des Geschlechts, der politischen Meinung, der Religion oder der Weltanschauung. Zur Ungleichbehandlung gehört insbesondere die Zahlung einer ungleichen Vergütung für gleichwertige Arbeit.

Wir ermutigen Lieferanten, Vielfalt in ihrem Einflussbereich zu fördern, gefährdete Gruppen unter den Mitarbeitern zu identifizieren und Programme für diese Gruppen umzusetzen, die zu mehr Gleichbehandlung und der Vermeidung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung führen.

3.5 Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Für die STP-Gruppe haben der Schutz und die Förderung der Gesundheit ihrer Mitarbeiter oberste Priorität. Der Lieferant ist verpflichtet, alle für seinen Geschäftssitz geltenden nationalen und internationalen Normen und Gesetze zum Arbeitsschutz (insbesondere Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Arbeitszeiten) einzuhalten. Auf Verlangen der STP-Gruppe wird der Lieferant:

- Ein wirksames, zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem nach ISO 45001 (o.ä) einführen, betreiben und dies durch ein entsprechendes Zertifikat nachweisen
- Nachweis einer Gesundheits- und Sicherheitspolitik erbringen

Der Lieferant hat die Arbeitszeiten (Überstunden und Höchstarbeitszeiten, Ruhezeiten, Arbeitspläne, Mutterschafts-/Elternurlaub, Krankheitsurlaub, Urlaub aus familiären Gründen, bezahlte Überstunden) so zu gestalten, dass Arbeitsunfälle aufgrund körperlicher und geistiger Ermüdung vermieden werden und die Gesundheit der Mitarbeiter erhalten bleibt (ILO 1, ILO 14). Dieser Grundsatz umfasst auch Leiharbeit, Arbeitnehmerüberlassung und Fremdarbeit. Der Lieferant beachtet das Verbot von Belästigung, Missbrauch und Bestrafung mit jeglicher Form von Gewalt am Arbeitsplatz.

Die STP-Gruppe fordert Lieferanten dazu auf, die Interessen der Arbeitnehmer bei der Regelung der Arbeitszeit zu vertreten oder zumindest die Bedürfnisse der Arbeitnehmer bei der Gestaltung der Arbeitszeit angemessen zu berücksichtigen.

3.6 Anspruch auf angemessene Vergütung

Die STP-Gruppe ist einer wettbewerbsfähigen, leistungsgerechten und angemessenen Vergütung verpflichtet. Der Lieferant stellt daher die Zahlung angemessener Löhne sowie die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Arbeitsvorschriften, z.B. hinsichtlich Arbeitszeit, Entlohnung und Sozialleistungen sicher. Konkret bedeutet das:

- Der Lohn muss mindestens den örtlich geltenden Mindestlohnbestimmungen entsprechen und in jedem Fall einen existenzsichernden Lohn darstellen.
- Löhne werden gemäß ILO nachvollziehbar und zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgezahlt. Unberechtigte Lohnabzüge und die Einbehaltung von Löhnen als Disziplinarmaßnahme sind verboten.
- Überstunden dürfen die gesetzlich festgelegten Grenzen nicht überschreiten
- Sozialleistungen können von Arbeitnehmern nach geltendem Recht in Anspruch genommen werden (z. B. Krankenurlaub). Sofern eine gesetzliche Sozialversicherung besteht, ist die Zahlung der Beiträge verpflichtend.

4. Einsatz kritischer Rohstoffe

Ziel der STP-Gruppe ist es, nur Rohstoffe zu verwenden, deren Gewinnung, Produktion, Transport, Handel, Verarbeitung und Export weder direkt noch indirekt zu Menschenrechtsverletzungen, Gesundheits- und Sicherheitsproblemen, Umweltverschmutzung oder Compliance-Verstößen beitragen.

Der Lieferant muss spezielle Due-Diligence-Prozesse gemäß der „OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas“ für die folgenden Rohstoffe einrichten: Zinn, Wolfram, Tantal und Gold (die sog. 3TG genannt) aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (CAHRAs) wie der Demokratischen Republik Kongo (DRK).

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie Hütten oder Raffinerien für diese Rohstoffe, die nicht über einen angemessenen und geprüften Due-Diligence-Prozess verfügen, ausschließt. Darüber hinaus verlangen wir von unseren Lieferanten, dass sie uns Informationen über ihre Lieferkette für diese Materialien sowie gegebenenfalls andere kritische Rohstoffe zur Verfügung stellen, einschließlich Informationen über die Herkunft des Materials, beispielsweise über den Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) der Responsible Minerals Initiative (RMI).

Zusätzlich zum 3TG konzentrieren sich unsere Due-Diligence-Verfahren auch auf die folgenden Rohstoffe/Prozessmaterialien, bei deren Gewinnung und Verarbeitung Risiken für die Umwelt und die Menschenrechte festgestellt wurden:

Aluminium; Chrom; Graphit; Kobalt; Kupfer; Leder; Lithium; Mangan; Glimmer; Natürliches Gummi; Nickel; Metalle der Platingruppe; Seltene Erden; Stahl; Eisen; Zink.

Die STP-Gruppe erwartet außerdem, dass der Lieferant, wenn er kritische Rohstoffe oder Prozessmaterialien zur Herstellung seiner Waren (z. B. Komponenten) verwendet, spezielle Due-Diligence-Prozesse und -Aktivitäten implementiert, um diese Risiken zu identifizieren, zu verhindern, zu minimieren oder zu beseitigen. Der Lieferant verpflichtet sich, nur Rohstoffe aus geprüften Quellen beziehen.

5. Umsetzung der Corporate Due Diligence

Für die STP-Gruppe ist die Verpflichtung ihrer Lieferanten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung eine unabdingbare Voraussetzung jeder Geschäftsbeziehung. Dementsprechend soll der Lieferant seine Geschäfts- und Beschaffungsaktivitäten an diesen Grundsätzen ausrichten und diese entlang seiner Lieferkette angemessen berücksichtigen.

Wir erwarten, dass der Lieferant einen Due-Diligence-Prozess mit geeigneten Maßnahmen eingerichtet hat oder umsetzt, um sicherzustellen, dass seine Lieferanten und Subunternehmer die in diesem Dokument dargelegten Standards und Regeln ebenfalls einhalten. Um die Umsetzung dieses Verhaltenskodex für Lieferanten zu fördern, erwarten wir vom Lieferanten, dass er die folgenden Maßnahmen ergreift:

Risikomanagement: Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie in ihrer Organisation sowie bei ihren direkten Lieferanten ein angemessenes und wirksames Managementsystem für die unternehmerische Sorgfaltspflicht gegenüber Menschen und Umwelt implementiert. Dazu gehören unter anderem vertragliche Vereinbarungen, eine Lieferantenrichtlinie für nachhaltige Beschaffung und entsprechende Audits.

Der Lieferant gibt Nachhaltigkeitsanforderungen gemäß diesem Verhaltenskodex für Lieferanten an seine Lieferanten weiter, die mindestens die folgenden Themen abdecken: Verbot von Kinderarbeit; Löhne und Vergünstigungen; Arbeitszeit; Verbot moderner Sklaverei; Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen; Nichtdiskriminierung und Belästigung; Frauenrechte; Vielfalt, Gerechtigkeit und Inklusion; Land-, Wald- und Wasserrechte und Zwangsäumung; Gesundheit und Sicherheit; Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche; Datenschutz und Datensicherheit; finanzielle Verantwortung; Offenlegung von Informationen; fairer Wettbewerb und Kartellrecht; Interessenskonflikte; gefälschte Teile; Produktkonformität

und Produktsicherheit; geistiges Eigentum; Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen; Whistleblowing und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen; Berichterstattung über Treibhausgasemissionen; Energieeffizienz; erneuerbare Energie; Wasserqualität, -verbrauch und -management; Luftqualität; verantwortungsvolles Chemikalienmanagement; nachhaltiges Ressourcenmanagement; Abfallreduzierung; Landnutzung und Entwaldung; Bodenqualität. Der Lieferant muss diese Anforderungen durch seine allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch Lieferantenschulungen, einen Verhaltenskodex für Lieferanten oder Nachhaltigkeitsrichtlinien für Lieferanten und auf der Unternehmenswebsite und im Lieferantenportal (soweit vorhanden) kommunizieren.

Weiterentwicklung und Schulung:

Die STP-Gruppe ist sich bewusst, dass die Umsetzung der hier beschriebenen Sorgfaltspflichten ein dynamischer Prozess ist. Wir bevorzugen Lieferanten, die über die hier genannten Mindestanforderungen hinausgehen und sich zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung verpflichten, beispielsweise durch die Ausweitung der oben beschriebenen Verpflichtungen auf ihre Lieferkette. Wir erwarten außerdem, dass der Lieferant risikobasierte Schulungen für seine Mitarbeiter und Lieferanten anbietet.

Benachrichtigungs- und Abhilfemechanismen:

Stellt der Lieferant fest, dass in seinem eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette gegen Anforderungen aus dem Verhaltenskodex für Lieferanten verstoßen wird, wird er unverzüglich entsprechende Abhilfemaßnahmen ergreifen.

Bei bestätigten Verstößen hat der Lieferant die STP-Gruppe unverzüglich über jeden Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesem Standard in seinem eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette oder über ein behördliches Untersuchungsverfahren zu informieren (compliance@STPlettenberg.de); Gleiches gilt, wenn dem Lieferanten entsprechende Vorgänge im Zusammenhang mit seinen leitenden Angestellten bekannt werden.

II Umsetzung des Verhaltenskodex für Lieferanten

Unsere Aktivitäten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten im Lieferantennetzwerk der STP-Gruppe basieren auf internationalen Standards und Gesetzen. Wir überprüfen und setzen die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten definierten Erwartungen und Anforderungen wie folgt um:

1. Prüfungs- und Informationsrechte

Auf Ad-hoc-Basis überprüft die STP-Gruppe die Zusammenarbeit mit Lieferanten und Unterlieferanten mit dem Ziel, Rückverfolgbarkeit und maximale Transparenz in relevanten Hochrisiko-Lieferketten zu erreichen, bei Bedarf bis zur Herkunftsquelle. Auf Anfrage beantwortet der Lieferant Fragen der STP-Gruppe zur Einhaltung seiner Verpflichtungen aus diesem Lieferantenkodex, einschließlich seiner Handlungen, etwaigen Verstößen und Beschwerden, vollständig und wahrheitsgemäß. Darüber hinaus stellt der Lieferant auf Anfrage entsprechende Unterlagen zur Verfügung und benennt Ansprechpartner für Rückfragen. Dies gilt insbesondere für Informationen, die Folgendes ermöglichen:

- Identifizierung kritischer Teile im Zusammenhang mit Projekten,
- Austausch der betroffenen Teile entsprechend den technischen, betriebswirtschaftlichen und nachhaltigen Anforderungen

Um die Einhaltung der in diesem Dokument dargelegten Standards durch Lieferanten zu überprüfen, verwenden wir beispielsweise standardisierte Fragebögen zur Selbstbewertung mit Anforderungen an die Nominierung sowie externe Audits und Vor-Ort-Inspektionen durch Nachhaltigkeitsexperten der STP-Gruppe.

Die Fragebögen zur Selbstbewertung und die Audits decken ggf. einen umfassenderen Inhalt ab, als in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegt ist. Der Lieferant wird im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Beantwortung des Selbstauskunftsfragebogens und bei den Audits bestmöglich mitwirken. Als Nachweis kann die STP-Gruppe weitere geeignete Zertifikate anfordern. Bei fundierten Erkenntnissen (anlassbezogen) behalten wir uns vor, Risikoanalysen entlang der gesamten Lieferkette des Lieferanten durchzuführen. Dies kann beispielsweise in Form von Audits durch unabhängige Dritte oder interne STP-Gutachter erfolgen.

2. Meldekanäle

Für den Fall von (potenziellen) Verstößen gegen die oben genannten Anforderungen hat die STP-Gruppe einen Beschwerdemechanismus eingerichtet, der per E-Mail und per Telefon (insbesondere für anonyme Eingaben) erreichbar ist: compliance@stplettenberg.de Tel: RA Dr. Michél Vollmerhaus, 0049/2359/296318.

Informationssicherheitsrelevante Verstöße sind bitte an sicherheitsvorfall@stplettenberg.de Tel. Herr Thomas Sachsenröder 0049/2391/816-776 zu melden.



3. Umgang mit Verstößen

Der Eskalationsprozess wird in der STP-Gruppe bereichsübergreifend gesteuert. Eine Eskalation kann eingeleitet werden, wenn ein bestimmter Schwellenwert überschritten wird, oder ereignisgesteuert bei Vorfällen mit legitimer Kritikalität. Bei Nichteinhaltung der in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten beschriebenen zwingenden Anforderungen behält sich die STP-Gruppe das Recht vor, Geschäftsbeziehungen zu beenden, sofern uns keine anderen wirksamen Mittel zur Verfügung stehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'CR-M'.

Cornel Müller
Techn. Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. A. T.'.

Mark Martin
Kaufm. Geschäftsführer